

Keine Arbeitsunfähigkeit bei Laser-Behandlung gegen Kurzsichtigkeit

Die durch eine Laser-Behandlung gegen Kurzsichtigkeit verursachte gesundheitliche Beeinträchtigung stellt nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 23.5.2000 (Aktenzeichen 4 Ca 8647/99) keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Paragraphen 3, Absatz 1, Lohnfortzahlungsgesetz dar.

Ein Arbeitnehmer hat nur darin einen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn er/sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist, ohne daß ihn/sie ein Verschulden trifft. Im Fall der Laser-Behandlung tritt erst durch den operativen Eingriff, der überwiegend im Eigeninteresse des Arbeitnehmers liegt, eine Arbeitsverhinderung ein. Damit wird die Arbeitsunfähigkeit selbstverschuldet, ohne daß gesellschaftliche, familiäre, religiöse oder sonstige Interessen mitberührt werden.

Vor einem operativen Eingriff sollte der betroffene Arbeitnehmer stets darüber aufgeklärt werden, das möglicherweise ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nicht besteht, weil in einem solchen Fall vom behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden kann. Eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Maßnahme sollte zumindest den Hinweis enthalten, daß es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes handelt. Erfolgt keine solche Aufklärung, besteht die Gefahr, daß der Operateur für die Lohnfortzahlung aufzukommen hat, obwohl ihm nicht die Pflicht obliegt, über vermeintliche Rechtsansprüche des Patienten aufzuklären. Es bedarf aber eines Hinweises, damit der Patient die Möglichkeit hat, sich vor der Operation eingehend zu erkundigen. Zur Informationspflicht eines Arztes gehört es nach gefestigter Rechtsprechung, über die "wirtschaftlichen Folgen einer Behandlung" aufzuklären.

Quelle: Der Augenarzt